

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

am 31. Mai 2007

Anwesend

Die Vorsitzende

Schaaf, Edith

Die ordentlichen Mitglieder:

Blum, Erika, Wegberg
Esser, Lothar, Wegberg
Hasert, Maria, Wassenberg
Röhrich, Karl-Heinz, Übach-Palenberg
Schlömer, Klara, Wegberg
Spreitzer, Egon, Übach-Palenberg
Storms, Manfred, Wassenberg

Von der Verwaltung:

Kreisverwaltungsdirektorin Machat
Kreisamtsrat Philippen

Beginn der Sitzung: 16.00 Uhr

Ende der Sitzung: 16.20 Uhr

Die ordentlichen stellvertr. Mitglieder:

Schmitz, Heinz-Willi, Hückelhoven
Dahlmanns, Erwin, Gangelt
Thelen, Friedhelm, Geilenkirchen
Paulsen, Heinz-Jakob, Wegberg

Die beratenden Mitglieder:

Dobrowolski, K.-Heinz, Erkelenz
van Kann, Willi, Wassenberg
Küppers, Gottfried, Heinsberg
Mercks, Wilfried, Erkelenz

Die beratenden stellvertr. Mitglieder:

Es fehlen entschuldigt:

Louis, Thomas sowie seine Vertreterin, Frau Margit Gercke
Hamann, Herbert sowie sein Vertreter, Herr Günter Wild
Gielen, Rosemarie
Kehren, Dr. Hanno
Brudermanns, Roland
Schumacher, Bernd
Meurer, Dieter
Gerstner, Slawa

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute um 16.00 Uhr zu seiner 9. Sitzung im Kreishaus Heinsberg, 1. Etage, kleiner Sitzungssaal, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg.

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden. Sie eröffnet die Sitzung und stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Frau Schaaf weist auf folgende Tischvorlagen hin:

1. Jahresbericht 2006 sowie die Konzeption der Beratungsstelle für Alkohol-, Medikamenten- und Drogenfragen des Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich
2. Ergebnisse der Befragung des Gesundheitsamtes zum Risikoverhalten der Jugendlichen (Bericht und Tabellenübersicht). Die Vorstellung und Beratung hierzu werden in der nächsten Sitzung des Ausschusses erfolgen.

Sodann wird die nachfolgende Tagesordnung behandelt:

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2007 gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)

Tagesordnungspunkt 1:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2005 gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	31.05.2007
Kreisausschuss	05.06.2007
Kreistag	12.06.2007

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.05.2005 haben die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben gegründet. Die Agentur für Arbeit Aachen ist für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Beratung und Vermittlung, Arbeitsgelegenheiten) verantwortlich. Die Kreise und kreisfreien Städte tragen als kommunale Träger nach den §§ 16, 22 und 23 Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, einige einmalige Leistungen und die besonderen sozialintegrativen Leistungen für die Eingliederung ins Erwerbsleben, das sind im Einzelnen die Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen.

Nach § 10 Abs. 3 des ARGE-Gründungsvertrages beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 mittlerer Dienst) pro 650 Fälle. Bezogen auf 10.500 Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 ergibt sich unter Zugrundelegung dieses Schlüssels ein kommunaler Pflichtanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von ca. 10,2 %. In der Trägerversammlung am 05.03.2007 hat man sich für die Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils auf 9.300 Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2007 verständigt, woraus derzeit ein kommunaler Pflichtanteil in Höhe von 9,04 % an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE resultiert.

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.03.2007 hatte Herr Landrat Pusch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung darüber berichtet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eigene Berechnungen zur Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils angestellt habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, nur eine pauschale Quote in Höhe von 12,6 % an den gesamten Verwaltungskosten sei akzeptabel.

Gleichzeitig habe das BMAS die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgefordert, mit allen kommunalen Trägern, bei denen sich aus dem ARGE-Gründungsvertrag ein deutlich unter 12,6 % liegender kommunaler Pflichtanteil ergibt, eine einvernehmliche Anhebung des Prozentsatzes auszuhandeln und für den Fall, dass die Kommune dazu nicht bereit sei, die Verträge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Alternativ könne auch eine Spitzabrechnung durchgeführt werden, wobei eine solche Abrechnung der kommunalen Kosten nur auf Grundlage überprüfbarer und qualifizierter Belege akzeptabel sei.

Der Kreis habe gegenüber der Agentur für Arbeit Aachen zu erkennen gegeben, dass er nicht ohne weiteres einen Prozentsatz von 12,6 % akzeptieren werde, andererseits sei ein konkreter Kostennachweis nur unter erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu erbringen, der den ohnehin überlasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den ARGEs kaum zuzumuten sein dürfte. Die Agentur für Arbeit Aachen sehe sich unter dem Druck des BMAS gezwungen, den Vertrag nunmehr vorsorglich zum 31. März d. J. zu kündigen. Nach Auffassung des Kreises sei allerdings im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 21 des ARGE-Gründungsvertrages eine Kündigung erstmalig am 31.03.2010 möglich.

Dieser Auffassung hat sich die Agentur für Arbeit Aachen nicht angeschlossen, sondern mitgeteilt, den Vertrag bis zum 30.06.2007 mit Wirkung zum 31.03.2008 außerordentlich kündigen zu müssen, falls eine Vertragsänderung nicht zustande komme.

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich in ihren Sitzungen am 25.04. und 22.05. mit der beabsichtigten Kündigung und Anpassung des ARGE-Vertrages beschäftigt. Die Thematik wurde ausgiebig diskutiert, wobei die Haltung und Vorgehensweise der BA auf Verärgerung und Unverständnis stieß. Dennoch kam man überein, Herr Landrat Pusch solle mit der Agentur für Arbeit Aachen mit dem Ziel verhandeln, eine Festschreibung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 12,6 % für die gesamte Vertragslaufzeit zu erreichen.

Die Agentur für Arbeit Aachen sah sich außerstande, auf das Verhandlungsangebot des Kreises Heinsberg einzugehen und hat ihrerseits einen Vorschlag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen ARGE-Gründungsvertrages vorgelegt, der in einer nochmals geänderten Fassung der Einladung als Anlage 1 beigefügt war.

Folgende Vertragsänderungen sind vorgesehen:

Ziffer 2:

§ 10 Absatz 3, letzter Abschnitt, Satz 5

„Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 m. D.) pro 650 Fälle.“

wird gestrichen.

Ziffer 3:

§ 18 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen ab dem 01.07.2007 auf Seiten der Kommune 12,6 % und auf Seiten des Bundes 87,4 % (Verwaltungskostenanteile).

Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem kommunalen Träger geltend zu machen. Der kommunale Träger stellt der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung. Spätestens 4 Arbeitstage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind der Kommune die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kommune leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.“

Ziffer 4:

§ 21 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum **31.12.2009** befristet.“

Eine Teilkündigungsregelung wird ergänzt:

„Zu den Regelungen des § 18 Abs. 4 steht beiden Vertragspartnern ein Teilkündigungsrecht zu. Die Regelungen des § 18 Abs. 4 können bis zum 30.11. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2009, mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres oder bis zum 15.03. eines jeden Jahres, erstmals zum 15.03.2010, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden. Eine Änderung kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht. Eine Teilkündigung nach § 21 Abs. 2 Satz 5 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.“

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich am 22.05. mit dem Änderungsentwurf befasst und hat zu dem Entwurf in der vorgenannten überarbeiteten Fassung im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung und unter Zurückstellung bestehender Vorbehalte gegen die Vorgehensweise der Bundesagentur für Arbeit Aachen ihre Zustimmung erteilt.

Ziffer 1 des Änderungsvorschlages betrifft zwar nicht den kommunalen Finanzierungsanteil, der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Passus in § 8 Abs. 3

„Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises

- Fallmanagement und Sachbearbeitung für Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Frauenhaus und im betreuten Wohnen“

gestrichen werden kann, da die Übertragung der Bearbeitung dieser Fälle im Hinblick auf Meldung und Abführung von Rentenbeiträgen außerhalb des IT-Systems A2LL gemäß § 173 SGB VI nicht zulässig ist. Es besteht bereits Einvernehmen, das entsprechende Personal des Kreises an die ARGE abzuordnen, ohne in die Organisation des Sozialamtes einzugreifen.

Zur Veranschaulichung der Vertragsänderungen wird auf die der Einladung als Anlage 2 beigefügte Synopse verwiesen.

Frau Machat gibt die als Anlage 1 beigefügten Erläuterungen.

Anschließend erklärte Herr Röhrich, die Fraktion der SPD werde sich bei der anstehenden Abstimmung enthalten, da noch Klärungsbedarf bestehe.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Änderungsentwurf des ARGE-Gründungsvertrages in der von der Verwaltung erarbeiteten und von der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz genehmigten Fassung zuzustimmen.

Die Sitzung endet um 16.20 Uhr.

Schaaf
Vorsitzende

Philippen
Kreisamtsrat
Stellv. Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31.05.2007

Erläuterungen zu TOP 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis als einer der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist verpflichtet, den Anteil der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten), der auf die kommunalen Leistungen (KdU u. a.) entfällt, selbst zu tragen. Vertraglich vereinbart ist ein Schlüssel: 1 Vollzeitkraft A 9 mD für 650 Fälle. Dieser Vereinbarung lag eine Organisationsuntersuchung der Stadt Aachen zugrunde und wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen von beiden Vertragspartnern akzeptiert. Hieraus ergibt sich ein derzeitiger kommunaler Pflichtanteil von 9,04 % der Gesamtverwaltungskosten. Der Bund hat mittlerweile den kommunalen Finanzierungsanteil für das Jahr 2007 auf 12,6 % festgelegt (Fallschlüssel 1: 500). Als Alternative kommt nur eine Spitzabrechnung der Verwaltungskosten in Betracht. Ausgangsgröße für die Ermittlung dieses Prozentsatzes bildet die Erhebung des Deutschen Landkreistages in drei niedersächsischen Kommunen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung - Celle, Lüchow-Dannenberg und Uelzen -, die nicht unbedingt auf die Verhältnisse im Kreis Heinsberg anwendbar ist und der auch geschätzte Zahlen zugrunde liegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Arbeitsagenturen angewiesen, Vertragsanpassungen vorzunehmen bzw. bei Weigerung des kommunalen Vertragspartners den Vertrag zu kündigen.

Nach dem ARGE-Gründungsvertrag ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2010 wurde in den damaligen Vertragsverhandlungen bewusst gewählt, um ständige Vertragsverhandlungen auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Regelung kündigte die Agentur für Arbeit Aachen an, bis zum 30.06.2007 eine außerordentliche Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum 31.03.2008 aussprechen zu müssen, sollte keine Einigung mit dem Kreis erzielt werden. Das Prozessrisiko einer Klage des Kreises gegen eine solche Kündigung ist nach umfassender rechtlicher Prüfung des Sachverhaltes nicht unerheblich.

Unser Bestreben, eine eigene Berechnung des kommunalen Finanzierungsanteils durchzuführen, hat gezeigt, dass ohne aufwändige und für die Mitarbeiter/innen belastende Organisationsuntersuchungen keine valide Aussage zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand getroffen werden kann, so dass die von der Agentur für Arbeit angebotene Spitzabrechnung nicht so ohne weiteres möglich ist.

Nach Meinung der ARGE-Teamleiter und der Verwaltung des Kreises ist der nunmehr geforderte kommunale Finanzierungsanteil aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis durchaus realistisch. Was jedoch Verärgerung hervorruft, ist die Vorgehensweise des Bundesministeriums. Einseitig wird ein wesentlicher Bestandteil des ARGE-Gründungsvertrages in Frage gestellt und eine Anpassung des Vertrages erzwungen und dies, obwohl die Regionaldirektion in Düsseldorf und die Bundesagentur in Nürnberg dem Vertrag vor Unterzeichnung zugestimmt haben.

Dieses Vorgehen des Bundes hat auch auf Seiten der Bürgermeister große Verärgerung hervorgerufen. Im Interesse der Bürger wollte man jedoch keine Verweigerungshaltung einnehmen, so dass Verhandlungen über eine Festschreibung des neuen kommunalen Finanzierungsanteiles für die Restlaufzeit des Vertrages aufgenommen wurden.

Ergebnis dieser Verhandlungen ist, dass die Agentur für Arbeit Aachen den Beginn der Vertragsänderung erst ab 01.07.2007 und eine Festschreibung des neuen kommunalen Finanzierungsanteils bis zum 31.12.2009 akzeptiert hat. Somit wäre für die kommunale Seite eine Planungssicherheit von 2 1/2 Jahren gegeben.

Auch wenn sich durch die Anhebung des kommunalen Finanzierungsanteils die monatliche Personalkostenerstattung aus dem ARGE-Budget an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um 35.000,00 Euro (420.000,00 Euro/Jahr) verringert, bestand in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 22. Mai 2007 Einigkeit darüber, die Änderungen des Vertrages in der Ihnen vorliegenden Form ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung zu akzeptieren. Die Zustimmung erfolgte unter Zurückstellung bestehender erheblicher Vorbehalte gegen die Vorgehensweise des Bundes ausschließlich im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung für die Bürger des Kreises.

Wesentlich ist neben der zeitlichen Festschreibung der 12,6 %, die Einfügung einer Sonderkündigungsregelung für den kommunalen Finanzierungsanteil, eine unabdingbare Forderung des Bundes, und die Reduzierung der Vertragslaufzeit um 1 Jahr (31.12.2009), damit bei wesentlicher Erhöhung des Finanzierungsanteils eine Kündigung des Gesamtvertrages möglich ist.

Die unter Ziffer 1 angeführte Vertragsänderung betrifft nicht den kommunalen Finanzierungsanteil, wird aber der Vollständigkeit halber mit angeführt. Die Bearbeitung der Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Frauenhaus und im betreuten Wohnen, die lt. Vertrag dem Kreis übertragen ist, muss aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in der ARGE durchgeführt werden. Um die bewährten Arbeitsabläufe in diesem sensiblen Bereich beibehalten zu können, besteht mit der Agentur für Arbeit Aachen Einvernehmen, das entsprechende Personal des Sozialamtes an die ARGE abzuordnen, ohne die Organisation des Sozialamtes zu ändern.

Seitens der Verwaltung bitte ich, den vorgesehenen Vertragsänderungen zuzustimmen.